



*Ihr Quartierverein
in der Rüti
Ostermundigen*

Gartensektion

Anhang zur Gartenordnung der Gartensektion AGR HV 2025

Gartenordnung Ziffer 4.2

Die überbaute Gesamtfläche (Gartenhäuser einschliesslich Sitzplätze) darf weder auf einer ganzen, noch auf einer halben Parzelle, nicht grösser als 20m² sein.

Auf einer halben Parzelle ist das Aufstellen eines Gartenhauses oder eines gedeckten Sitzplatzes nicht zulässig. Jedoch ist eine Geräte- oder Werkzeugkiste erlaubt.

Pachtzins (Gartenordnung 3.2.1a)

Der jährliche Pachtzins beträgt für:

- eine ganze Parzelle **Fr. 120.00**
- einer halben Parzelle **Fr. 70.00**

Eintrittsgebühr (Gartenordnung 3.1.3)

Die einmalige Eintrittsgebühr beträgt pro Pächter **Fr. 50.00**

Ersatzzahlung für Gemeinschaftsarbeit (Gartenordnung 2.11)

- Pächter, welche im laufenden Jahr an keiner Gemeinschaftsarbeit teilgenommen haben, bezahlen einen Ersatzbetrag von Fr 80.00

Depot für Räumung nach Parzellenkündigung (Gartenordnung 3.3.2a)

Zur Deckung von allfällige Unkosten einer Räumung nach einer Kündigung der Parzelle, hinterlegen alle Pächter (ab HV 2018) ein zinsloses Depot von Fr 100.00. Sollte dieser Betrag für eine Wiederinstandstellung nicht ausreichen, behält sich der Vorstand vor, den Fehlbetrag in Rechnung zu stellen.

Wird die Parzelle bei der Auflösung des Pachtvertrages in einwandfreiem Zustand übergeben, wird das Depot dem Pächter zurück erstattet.

Der erste Pachtzins, die einmalige Eintrittsgebühr, sowie das Räumungsdepot ist bei Unterzeichnung des Pachtvertrages bar zu bezahlen.

Spesenvergütung Vorstandsmitglieder Gartenordnung 7.2

Der Gartenvorstand engagiert sich das ganze Jahr über für den Erhalt der Gartensektion. Er leitet und organisiert nicht nur die saisonale Gartenzeit, sondern übernimmt die Verantwortung während des ganzen Jahres. Für diese wertvolle, zeitliche intensive Engagement für den Verein (welche immer weniger bereit sind, zu leisten) darf der Vorstand seine eingebrachten Leistungen über Spesen - von maximal Fr. 1000.00 jährlich - abrechnen.

Spesenvergütung Arbeiten für Instandhaltungskosten Gartenordnung 7.5

Regelmässige Instandhaltungskosten wie zum Beispiel Rasen mähen, werden mit einem Stundenansatz von Fr. 18.00 entgeltet.

Der Obmann:



Die Sekretärin:

